



Ablauf der Referendumsfrist: 7. April 2017

Schweizerisches Zivilgesetzbuch **(Mitteilung von Erwachsenenschutzmassnahmen)**

Änderung vom 16. Dezember 2016

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
vom 26. Februar 2016¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Juni 2016²,
beschliesst:

I

Das Zivilgesetzbuch³ wird wie folgt geändert:

Art. 395 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 449c

J. Mitteilungs-
pflicht

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde teilt unverzüglich folgenden Behörden ihre Entscheide betreffend die Anordnung, Änderung oder Aufhebung von Massnahmen mit, sobald diese vollstreckbar geworden sind:

1. dem Zivilstandsamt, wenn:
 - a. sie eine Person unter umfassende Beistandschaft gestellt hat,
 - b. sie eine Anordnung getroffen hat, welche die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nach Artikel 260 Absatz 2 erforderlich macht, oder
 - c. für eine dauernd urteilsunfähige Person ein Vorsorgeauftrag wirksam geworden ist;

1 BBl 2016 5161
2 BBl 2016 5175
3 SR 210

2. der Wohnsitzgemeinde, wenn:
 - a. sie eine Person unter eine Beistandschaft gestellt hat, oder
 - b. für eine dauernd urteilsunfähige Person ein Vorsorgeauftrag wirksam geworden ist;
3. dem Betreibungsamt am Wohnsitz der betroffenen Person, wenn:
 - a. sie für eine minderjährige Person eine Vormundschaft oder eine Beistandschaft nach Artikel 325 errichtet hat,
 - b. sie für eine volljährige Person eine Beistandschaft errichtet hat, welche Vermögensverwaltungsbefugnisse umfasst oder die Handlungsfähigkeit entzieht oder einschränkt, oder
 - c. für eine dauernd urteilsunfähige Person ein Vorsorgeauftrag wirksam geworden ist;
4. der ausstellenden Behörde nach dem Ausweisgesetz vom 22. Juni 2001⁴, wenn sie:
 - a. für eine minderjährige Person eine Vormundschaft errichtet hat oder die elterliche Sorge in Bezug auf den Antrag auf Ausstellung eines Ausweises eingeschränkt hat, oder
 - b. für eine volljährige Person eine Beistandschaft errichtet hat, welche die Handlungsfähigkeit in Bezug auf den Antrag auf Ausstellung eines Ausweises einschränkt;
5. dem Grundbuchamt als Anmeldung für eine Anmerkung, wenn sie für eine Person eine Beistandschaft errichtet hat, welche die Verfügungsfähigkeit über ein Grundstück einschränkt oder entzieht.

² Bei einem Wechsel der zuständigen Erwachsenenschutzbehörde ist die neu zuständige Behörde für die betreffenden Mitteilungen zuständig.

Art. 451 Abs. 2 zweiter und dritter Satz

² ... Der Bundesrat sorgt dafür, dass die entsprechenden Auskünfte einfach, rasch und einheitlich erteilt werden. Er erlässt dafür eine Verordnung.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 16. Dezember 2016

Der Präsident: Jürg Stahl

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 16. Dezember 2016

Der Präsident: Ivo Bischofberger

Die Sekretärin: Martina Buol

Datum der Veröffentlichung: 28. Dezember 2016⁵

Ablauf der Referendumsfrist: 7. April 2017

